
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	19.12.2011
Hehmke, Andy	Weitergabe an BA:	19.12.2011
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	05.01.2012
	Beantwortet:	23.01.2012
Antwort von:	Erledigt:	23.01.2012
Abt. Finanzen, Personal und Stadtentwicklung	Erfasst:	19.12.2011
	Geändert:	

Zuwendungen und weitere Projektfinanzierungen ab Januar 2012

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

I. Ist angesichts der einsetzenden vorläufigen Haushaltswirtschaft sichergestellt, dass alle im Doppelhaushalt 2010/2011 etatisierten Zuwendungen bzw. anderweitige Projektfinanzierungen in gleichen Umfang im kommenden Jahr weiterlaufen bis ein neuer Haushaltsplan beschlossen wird (Beantwortung bitte durch alle fünf BA-Abteilungen)?

Generelle Vorbemerkung

Für das Haushaltsjahr 2012 liegt keine formelle Grundlage zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln vor, so dass die Regelung des Artikels 89 Abs. 1 VvB¹ ab 01.01.2012 in Kraft tritt. Es dürfen deshalb nur Ausgaben geleistet werden, wenn sie sowohl unbedingt notwendig als auch zeitlich unaufschiebbar sind also mit der zu Ausgaben führenden Maßnahme nicht bis zur Aufhebung der vorläufigen Haushaltswirtschaft gewartet werden kann. Unbedingt notwendig setzt die Erfüllung der Geeignetheit sowie der sachlichen und zeitlichen Erforderlichkeit voraus. Bei dieser Prüfung ist es völlig unerheblich, ob im Doppelhaushalt 2010/2011 entsprechende Ausgaben enthalten waren. Da diese Bedingungen ohne Einschränkung für alle Verwaltungen des Bezirksamtes gleich sind, habe ich auf gleichlautende Antworten aller fünf Abteilungen verzichtet.

Gleichwohl hat die SenFin in Ihrem 1. HWR 2012² u. a. ausgeführt, dass Projektförderungen während der vorläufigen Haushaltswirtschaft in engen Grenzen zulässig sind, wobei die Voraussetzungen von Artikel 89 VvB in jedem Einzelfall geprüft werden müssen. Soweit die revisionssichere Prüfung eine Erfüllung aller Bedingungen ergibt, dürfen Zuwendungsbescheide längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden, jedoch **dürfen neue Projekte grundsätzlich nicht gefördert werden**. In die Zuwendungsbescheide ist regelmäßig unter Hinweis auf die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Vorbehalt aufzunehmen, dass der Bescheid

¹ **Artikel 89 (1) Verfassung von Berlin**

„ Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.“

² Vorläufige Regelungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2012 -Schr. Sen Fin vom 29.11.2011

insoweit widerrufen werden kann, falls Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder auf Grund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

II. Wenn nein, welche Projekte/Träger sind mit welcher Begründung von Kürzungen bzw. von der Beendigung der Finanzierung betroffen? Warum wurde die BVV darüber nicht informiert?

Die Abfrage der einzelnen Abteilungen hat ergeben:

1. Abt. Finanzen, Personal und Stadtentwicklung

Betroffen sind nur die Anträge für neue zu beginnende Projekte bzgl. Kapitel 4610 Titel 53121

2. Abt. Soziales, Beschäftigung und Bürgerdienste

Die Finanzierung von Zuwendungen ist im Rahmen einer vorläufigen Bescheiderteilung sichergestellt.

3. Abt. Umwelt, Verkehr, Grünflächen und Immobilienservice

Fehlanzeige

4. Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport

Die Sportförderung hat nach der bisherigen Zuweisung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ein erhebliches Defizit auszugleichen.

Die Möglichkeit von Einsparungen sind erheblich eingeschränkt, da sich die Ausgaben im Wesentlichen aus Personal- und Betriebskosten für die Sportanlagen zusammensetzen. Im letzten Haushalt sind die Zuschüsse für Sportvereine um 10.000 € auf 12.600 € reduziert worden. Eine weitere Absenkung der Mittel für den Kinder- und Jugendsport ist aus Sicht der Sportförderung nicht vertretbar.

Das Projekt "SOJA" erhielt in den vergangenen Jahren eine Zuwendung in Höhe von 29.000 € zur sportorientierten Jugendförderung, die auch zur Kofinanzierung des URBAN II-Projektes "Integrierte offene Sportjugendarbeit auf der Lasker Sportanlage" in den Jahren 2005-2006 diente. In den Folgejahren wurde diese Zuwendung weiter ausgereicht. Aufgrund notwendiger Einsparungen und der Anmerkung der Innenrevision, *Projektförderungen an ein und denselben Empfänger nicht länger als fünf aufeinander folgende Jahre auszureichen*, konnte die Sportförderung keine Mittel zur Weiterfinanzierung des Projekts in den Haushaltsentwurf 2012/13 einstellen. Die Information der BVV findet im Rahmen der Haushaltsberatungen statt.

Die Sportförderung wird sich auch weiterhin für Projekte sportorientierter Jugendförderung einsetzen. Überlegungen zur alternativen Finanzierung z.B. im Rahmen von Aktionsraum Plus sind noch nicht abgeschlossen.

5. Abt. Familie, Gesundheit, Kultur und Bildung

Im Bereich Kultur handelt es sich grundsätzlich um Projekte mit einer einjährigen Laufzeit.

Die vorläufige Haushaltswirtschaft beendet nicht laufende Projekte sondern ermöglicht es derzeit nicht, neue Projektanträge zu bearbeiten bzw. zu genehmigen.

Dieses Verfahren und die Auswirkungen sind der BVV bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Schulz, Bezirksbürgermeister